

Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Reiskirchen

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBL. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBL. I S. 419), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 01.04.1981 (GVBL. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBL. I S. 419) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen am 25.09.1991, in der 1. Änderung vom 01.04.1992, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Reiskirchen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Gemeindewerke Reiskirchen

§ 3

Stammkapital

| | |
|---|-----------------|
| Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt | 2.556.450,00 €. |
| Davon werden zugeordnet: | |
| 1. den Einrichtungen Wasser | 1.022.580,00 €. |
| 2. den Einrichtungen Abwasserbeseitigung | 1.533.870,00 €. |

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Gemeindevorstand bestellt einen Betriebsleiter für den kaufmännischen Bereich und einen weiteren für die technischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ein Betriebsleiter wird zum 1. Betriebsleiter ernannt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegt.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäfte in Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärung Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 4 bekannt gemachten Betriebsleiter.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeverordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7 **Betriebskommission**

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. Sechs Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von Ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes
 - b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern die von diesem zu benennen sind.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an und die gleiche Anzahl von Stellvertretern die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, die Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 **Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüssen der Gemeindevertretung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehört:
- a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 v. h. des Stammkapitals zu 1. und 2. der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 - d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 10.225,84 € nicht übersteigt;
 - e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 - f) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten;
 - g) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 - h) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung (im Einzelfall bis zu 10.225,84 €) haben;
 - i) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Wasser und die Einleitung von Abwasser in fremde Kläranlagen durch den Eigenbetrieb;
 - j) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 10.225,84 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgaben nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgaben auf; nach ergebnislosem Ablauf übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt oder ihnen nicht die Vorschrift des EigBGes aus dieser Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßstab des §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidung darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - b) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 - c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftplan nach § 15 EigBGes
 - e) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;

- g) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.225,84 € übersteigt;
 - h) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 - i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 - j) Aufnahme von Krediten, Übernahmen von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten;
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahrgewinnes oder die Behandlung de Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 - l) Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 - m) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - n) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.225,84 € im Einzelfall;
- (3) Soweit es sich nicht im Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angaben des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahrsergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 01.04.1992 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reiskirchen, den 26.09.1991

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Reiskirchen
(Siegel)

gez. (Döring)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 40 vom 04.10.1991, die der Änderung vom 01.04.1992 im Reiskirchener Anzeiger Nr. 15 vom 10.04.1992 öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, den 26.09.1992

Der Gemeindevorstand
i.A.

gez. (Launspach)
Amtsrat